

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
infraVest ELTIF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900GNCHXXH2S18N70

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Anlageziel des infraVest ELTIF (der „AIF“ oder der „Fonds“), verwaltet von der Commerz Real Fund Management S.à r.l. in deren Eigenschaft als alternative Investmentfonds Verwalterin (der „AIFM“) ist es, für die Anleger attraktive risikoadjustierte Renditen und langfristiges Kapitalwachstum aus langfristigen Sachwerten im Sinne der ELTIF-Verordnung zu erzielen, indem in ein diversifiziertes Portfolio von Vermögenswerten aus dem Bereich Infrastruktur investiert wird.

Der Fonds fördert mit mindestens 55% (fünfundfünzig Prozent) seiner Investitionen ökologische und/oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („EU-Offenlegungsverordnung“), und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, verpflichtet der Fonds sich zu einem Mindestanteil von 5% (fünf Prozent) an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 („EU-Taxonomieverordnung“), welche einen wesentlichen Beitrag zu dem Umweltziel Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel gemäß EU-Taxonomieverordnung leisten sollen.



Beworbene ökologisch und/oder soziale Merkmale

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens **55% (fünfundfünfzig Prozent) der Investitionen¹** auf die Erfüllung der beworbenen **ökologischen und/oder sozialen Merkmale** auszurichten. Mit dem Fonds werden die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmalen beworben: Entwicklung, Ausbau von sowie Zugang zu Transportinfrastruktur, Versorgungsinfrastruktur, Kommunikationsinfrastruktur, Energieinfrastruktur und/oder soziale Infrastruktur.

Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen

Weiter soll ein Mindestanteil von **5% (fünf Prozent) an ökologisch nachhaltigen Investitionen¹** gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung getätigt werden. Diese Investitionen sollen dabei beispielsweise einen wesentlichen Beitrag zu dem Umweltziel Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel gemäß EU-Taxonomieverordnung leisten.

Ausschlusskriterien

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wird der Fonds **nicht in Unternehmen und/oder Fonds investieren, die den Ausschlusskriterien gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a bis c** der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte („CDR (EU) Nr. 2020/1818“) entsprechen. Die Ausschlusskriterien umfassen Investitionen in Unternehmen und/oder Fonds,

- die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen² beteiligt sind;
- die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren³ gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößen.

Klimaneutrales Portfolio bis 2050

Der Fonds beabsichtigt bis 2050 ein klimaneutrales Portfolio zu erreichen und wird dazu die CO₂e-Emissionen⁴, die durch den Fonds gehaltene Investitionen verursachen werden, durch selbstinitiierte Maßnahmen laufend portfolioübergreifend bis 2050 auf „Net Zero“⁵ reduzieren. Der Fonds ist bestrebt, durch die Verfolgung dieses Anlageziels zur Erreichung der langfristigen Begrenzung der Erderwärmung gemäß den Zielen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen 2015 („Pariser Abkommen“) beizutragen.

Benchmark

Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie und investiert daher nicht unter Bezugnahme auf einen Index (einschließlich EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwerte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates) und hat auch nicht die Absicht, dies zukünftig zu tun. Somit wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels **kein Index als Referenzwert festgelegt**.

¹ Diese Quote gilt nicht für die Aufbauphase sowie während der Liquidationsphase des Fonds und kann in diesen Phasen unterschritten werden.

² Für die Zwecke der Ausschlüsse bezeichnet der Ausdruck „umstrittene Waffen“ die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

³ In der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 werden EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte festgelegt. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Referenzwert“ jeden Index, auf den Bezug genommen wird, um den für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen, oder einen Index, der verwendet wird, um die Wertentwicklung eines Investmentfonds zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder der Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios oder der Berechnung der Anlageerfolgsprämien (Performance Fees) zu messen und „Administrator“ eine natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt.

⁴ CO₂e-Emissionen sind CO₂-Äquivalente, die neben dem Treibhausgas Kohlenstoffdioxid (CO₂) weitere Treibhausgase wie Methan (CH₄), Lachgas (N₂O) oder Fluorkohlenwasserstoffe (FKW) berücksichtigen.

⁵ Net Zero beschreibt den Zustand, in dem nach allen technisch und wissenschaftlich möglichen Anstrengungen zur Verminderung des Treibhausgasausstoßes rechnerisch keine Treibhausgasemissionen mehr aufgewiesen werden. Unvermeidbare Emissionen dürfen ausschließlich durch CO₂-Entzugsmaßnahmen ausgeglichen werden (vgl. „Net Zero Guidelines“, veröffentlicht durch die Internationale Organisation für Normung (ISO) auf der UN Klimakonferenz 2022). Das Ziel, zu der langfristigen Reduktion von CO₂e-Emissionen beizutragen, ist Gegenstand einer erarbeiteten Nachhaltigkeitsstrategie.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fonds zieht zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren heran. Die Nachhaltigkeitsindikatoren können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, um die Relevanz in Bezug auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sicherzustellen. In Abhängigkeit der jeweiligen Investition können die relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren unterschiedlich sein. Die nachfolgend dargestellten Nachhaltigkeitsindikatoren werden als grundsätzlich relevant erachtet, im Einzelfall können andere Nachhaltigkeitsindikatoren für die Bemessung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale angemessener sein.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die durch das Finanzprodukts beworben werden, sowie des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds angewendet:

1. der prozentuale Anteil der Investitionen des Fonds,
 - a. die den Ausschlusskriterien gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a bis c der CDR (EU) Nr. 2020/1818 entsprechen, i.e. Investitionen in Unternehmen und/oder Fonds, die (a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen⁶ beteiligt sind, (b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, und/oder (c) nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren⁷ gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNG) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößen;
 - b. die die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen erfüllen;
 - c. die die technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für die Umweltziele des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel erfüllen;
 - d. in (Ziel-)Fonds, welche die Transparenzpflichten gemäß Art. 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung erfüllen;
2. Die CO₂e-Emissionen (in t CO₂e aufgeteilt nach Scope 1, 2, 3-Emissionen);⁸
3. Investitionsvolumen in Entwicklung, Ausbau von sowie Zugang zu
 - a. Transportinfrastruktur,
 - b. Versorgungsinfrastruktur,
 - c. Kommunikationsinfrastruktur,
 - d. Energieinfrastruktur und/oder
 - e. soziale Infrastruktur.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Bei mindestens **5% (fünf Prozent) der Investitionen des Fonds** handelt es sich um ökologisch nachhaltige Investitionen, die die technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für die Umweltziele des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Diese Investitionen sollen dabei beispielsweise die Anforderungen an das Umweltziel Klimaschutz gemäß der Artikel 3, 9 a) und 10 der EU-Taxonomieverordnung oder die Anforderungen an das Umweltziel Anpassung an den Klimawandel gemäß der Artikel 3, 9 Buchstabe b) und 11 der EU-Taxonomieverordnung erfüllen. Die konkreten Anforderungen an das Umweltziel Klimaschutz und an das Umweltziel Anpassung an den Klimawandel ergeben sich hierbei für den wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel sowie für die Vermeidung

⁶ Für die Zwecke der Ausschlüsse bezeichnet der Ausdruck „umstrittene Waffen“ die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

⁷ In der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 werden EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte festgelegt. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Referenzwert“ jeden Index, auf den Bezug genommen wird, um den für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen, oder einen Index, der verwendet wird, um die Wertentwicklung eines Investmentfonds zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder der Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios oder der Berechnung der Anlageerfolgsprämien (Performance Fees) zu messen und „Administrator“ eine natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt.

⁸ Die Berechnung der CO₂e-Emissionen erfolgt für die Scopes 1, 2 und 3 gemäß GHG-Protokoll. Die ermittelten Daten werden anhand geeigneter Vergleichswerte dahingehend analysiert, ob für die Erreichung des „Net-Zero“-Ziels bis 2050 der durch den Fonds gehaltenen Investitionen Reduktionsmaßnahmen ergriffen werden sollten.

erheblicher Beeinträchtigungen aus den spezifischen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet („technische Bewertungskriterien zur EU-Taxonomieverordnung“).

Die Erwähnung der **Quote in Höhe von 5% (fünf Prozent) ökologisch nachhaltiger Investitionen (Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen)** hat die folgende Bedeutung: Die Quote ergibt sich aus der Formel gemäß Artikel 17 Abs. 1 der technischen Regulierungsstandards zur EU-Offenlegungsverordnung, die der „Marktwert aller taxonomiekonformen Investitionen des Finanzprodukts in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten/Marktwert aller Investitionen des Finanzprodukts“ ist. Bei den „Investitionen des Finanzprodukts in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ handelt es sich bei dem Fonds ausschließlich um taxonomiekonforme Vermögenswerte, welche einen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele im Sinne der EU- Taxonomieverordnung leisten, insbesondere dem Klimaschutz oder der Anpassung an den Klimawandel. Dazu zählen Investitionen in Fonds, Unternehmen, Bestandsinvestitionen und Projektentwicklungen sowie angelegte Liquidität, sofern sie als taxonomiekonform im Rahmen der ESG Due Diligence durch einen externen Berater festgestellt worden sind. Diese Investitionen werden mit dem Marktwert angesetzt. Der Marktwert der Investitionen wird von externen Gutachtern ermittelt. Projektentwicklungen werden ebenfalls zum Marktwert entsprechend dem Baufortschritt angesetzt. Die Liquidität wird mit dem Nominalbetrag ausgewiesen. Die taxonomiekonform angelegte Liquidität wird in Höhe der zugrunde liegenden taxonomiekonformen Investitionen als taxonomiekonformer Vermögenswert ausgewiesen. Hierbei wird der von der emittierenden Bank gemeldete Anteil der taxonomiekonformen Investitionen mit dem Nominalbetrag der angelegten Liquidität multipliziert.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigter werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Um sicherzustellen, dass die potenziellen nachhaltigen Investitionen (d.h. Investitionen, die die technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für die Umweltziele des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel erfüllen) nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Investitionsziele führen, berücksichtigt der Fonds die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für diese Investitionen (sofern entsprechende Daten vorliegen) und stellt sicher, dass die nachhaltigen Investitionen des Fonds in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen, wie nachstehend näher erläutert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für jede potenzielle nachhaltige Investition führt der Fonds während des Akquisitionsprozesses eine sogenannte „ESG Due Diligence“ durch. Bei nachhaltigen Investitionen werden etwaige negative Auswirkungen auf die Umweltziele gemäß EU-Taxonomieverordnung geprüft und bewertet.

Um die wichtigsten negativen Auswirkungen des Fonds auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, werden die CO₂e-Emissionen, die direkt mit jeder Investition des Fonds verbunden sind, berechnet. Diese Berechnungen werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Richtlinien sowie den ISO-Normen oder gleichwertigen Methoden durchgeführt.

Zusätzlich berücksichtigt der AIFM bei Investitionsentscheidungen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen des Fonds auf die folgenden Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung:

- I. Klima, einschließlich Treibhausgasemissionen und Energieleistung;
- II. Biodiversität, d.h. die Fülle unterschiedlichen Lebens in einem bestimmten Landschaftsraum oder in einem geographisch begrenzten Gebiet;
- III. Emissionen (Emissionen anorganischer Schadstoffe; Emissionen von Luftschadstoffen; Emissionen von Substanzen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen; Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von CO₂e-Emissionen);
- IV. Wasser, Abfall und Material (Wassernutzung; Wasser, das wiederverwendet und wieder aufbereitet wird; Investitionen in Unternehmen mit Initiativen zur Wasserbewirtschaftung; BodenDegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung; Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Land-/Forst-/Agrarwirtschaft; Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Praktiken im Bereich Ozean/Meere);
- V. Achtung der Menschenrechte und Angelegenheiten der Korruptions- und Bestechungsbekämpfung; und

- VI. Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten (Anzahl/Quote von Unfällen, Verletzungen, Todesfälle, Häufigkeit; Anzahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen, Krankheit; Verhaltenskodex für Zulieferer; Verfahren zur Behandlung von Beschwerden; Vorfälle von Diskriminierung; fehlende Trennung der Funktionen in den Vorständen und Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen).

Dies wird durch eine Nachhaltigkeitsanalyse sichergestellt, die sowohl im Rahmen der Sorgfaltsprüfungen (Due Diligence) bei Investitionen durch den Fonds als auch im Rahmen der laufenden Überwachung seiner Investitionen angewandt wird.

Darüber hinaus bemüht sich der AIFM nach Kräften sicherzustellen, dass die Investitionen des Fonds nicht lokalen Umweltzielen zuwiderlaufen, z.B. dass Wind- oder Solaranlagen nicht in Schutzgebieten errichtet werden und dass sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokale Biodiversität haben.

Potenziell nachteilige Auswirkungen berichtet der AIFM auf Ebene des Fonds unter Verwendung des in der EU-Offenlegungsverordnung dargelegten „Principal Adverse Impact Statements“.

Falls eine potenzielle nachhaltige Investition des Fonds eines oder mehrere der Umweltziele oder der sozialen Ziele erheblich negativ beeinträchtigen würde und im Rahmen der Prüfungen eine solche erhebliche negative Beeinträchtigung festgestellt wird, obliegt es dem Ermessen des Fonds, ob diese Investitionsentscheidung im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Grenzen getroffen wird.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der AIFM wendet im Rahmen seiner Tätigkeiten für den Fonds in Bezug auf Investitionsentscheidungen Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien an, die sicherstellen sollen, dass Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Bestechung und Korruption erreicht werden.

Die Anwendung dieser Verfahren und Richtlinien schließt die Durchführung von Überprüfungen der wichtigsten Dienstleister und Partner im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen und potenziellen Investments des Fonds ein, um sicherzustellen, dass diese nach bestem Wissen des Fonds in Übereinstimmung mit Menschenrechtsstandards arbeiten. Diese Überprüfungen basieren auf dem Rahmenwerk „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, das auf der Anerkennung der Rolle von Wirtschaftsunternehmen als spezialisierte Organe der Gesellschaft beruht, die besondere Funktionen ausüben und zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet sind. Zusätzlich stützt sich der AIFM dabei auf Informationen, die von den wichtigsten Dienstleistern und Partnern des Fonds bereitzustellen sind, wie z.B. Nachhaltigkeitsberichte und Spezifikationen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers sowie auf öffentlich zugängliche Informationen wie Presseartikel und Analystenberichte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der technischen Regulierungsstandards zur EU-Offenlegungsverordnung.

Wie unter „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert, werden diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen sowie bei der Prüfung für nachhaltige Investitionen berücksichtigt (soweit entsprechende Daten verfügbar sind). Dies wird durch eine Nachhaltigkeitsanalyse sichergestellt, die sowohl im Rahmen der Sorgfaltsprüfungen (Due Diligence) bei potenziell nachhaltigen Investitionen durch den Fonds als auch im Rahmen der laufenden Überwachung seiner nachhaltigen Investitionen angewandt wird.

Ausschlüsse unterstützen die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionen in Fonds, Unternehmen, Bestandsinvestitionen und Projektentwicklungen, indem sie beispielsweise Anlagen in Vermögenswerte in schädlichen Sektoren, wie die Herstellung von kontroversen Waffen oder den Anbau von Tabak, sowie auch Investitionen in Zusammenhang mit der Verletzung von Menschenrechten verbieten. Bei Anlagen in andere Fonds stützt sich der Fonds auf die vom zugrunde liegenden Fonds zur Verfügung gestellten Informationen.

Mehr Information zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können Sie im Jahresbericht des Fonds und unter <https://crfm.commerzreal.com/> aufrufen.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der AIFM stellt sicher, dass das nachhaltige Investitionsziel des Fonds durch die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien erreicht wird. Der Fonds investiert in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung in verschiedene Anlagevermögenswerte, welche im Kapitel 4.5 Anlagestruktur des Verkaufsprospekts offengelegt werden. Die entsprechenden Anlagebeschränkungen sind Kapitel 4.6 Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens **55% (fünfundfünfzig Prozent)** der Investitionen des Fonds in Anlagevermögenswerte sind auf die Erfüllung der nach der Anlagestrategie zu fördernden **ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet**.

Weiter soll ein Mindestanteil von **5% (fünf Prozent) an nachhaltigen Investitionen** getätigert werden, die einen wesentlichen Beitrag insbesondere zu dem Umweltziel Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel gemäß EU-Taxonomieverordnung leisten.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wird der Fonds nicht in Unternehmen und/oder Fonds investieren, die den **Ausschlusskriterien** gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a bis c der CDR (EU) Nr. 2020/1818 entsprechen. Dies umfasst Investitionen in Unternehmen und Fonds,

- die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Mindestens **55% (fünfundfünfzig Prozent)** der Investitionen des Fonds sind auf die Erfüllung der nach der Anlagestrategie zu fördernden **ökologischen und/oder sozialen Merkmale** ausgerichtet.

Weiter soll ein Mindestanteil von **5% (fünf Prozent) an nachhaltigen Investitionen** getätigert werden, die einen wesentlichen Beitrag zu dem Umweltziel Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel gemäß EU-Taxonomieverordnung leisten.

Die vorgenannten Mindestanteile gelten nicht für die Aufbauphase sowie die Liquidationsphase des Fonds und können in diesen Phasen unterschritten werden.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wird der Fonds nicht in Unternehmen und/oder Fonds investieren, die den **Ausschlusskriterien** gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a bis c der CDR (EU) Nr. 2020/1818 entsprechen. Dies umfasst Investitionen in Unternehmen und Fonds,

- die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren⁹ gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößen.

⁹ In der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 werden EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte festgelegt. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Referenzwert“ jeden Index, auf den Bezug genommen wird, um den für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen, oder einen Index, der verwendet wird, um die Wertentwicklung eines Investmentfonds zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder der Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios oder der Berechnung der Anlageerfolgsprämien (Performance Fees) zu messen und „Administrator“ eine natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt.

Nähere Informationen hierzu können dem Abschnitt „Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?“ entnommen werden.

Um welchen Mindestansatz wird der Umfang der von der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der AIFM achtet auf die Einhaltung der Mindestgarantien der Menschenrechte, wenn eine Investition ausgewählt wird. In diesem Sinne wendet der AIFM für eine Investitionsentscheidung Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien an, die sicherstellen sollen, dass Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Bestechung und Korruption erreicht werden. Die Anwendung dieser Verfahren und Richtlinien schließt die Durchführung von Überprüfungen der wichtigsten Dienstleister und Partner im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen und potenziellen Investments des Fonds ein, um sicherzustellen, dass diese nach bestem Wissen des Fonds in Übereinstimmung mit Menschenrechtsstandards arbeiten. Diese Überprüfungen basieren auf dem Rahmenwerk „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, das auf der Anerkennung der Rolle von Wirtschaftsunternehmen als spezialisierte Organe der Gesellschaft beruht, die besondere Funktionen ausüben und zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet sind.

Mit den Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien des Fonds wird angestrebt, die Governance-Praktiken der potenziellen und bestehenden Investitionen zu bewerten, einschließlich der Frage, ob sie über angemessene Management- und Vergütungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen und Praktiken zur Einhaltung der Steuervorschriften (tax compliance) verfügen. Dabei stützt sich der AIFM auf Informationen, die von den wichtigsten Dienstleistern und Partnern des Fonds bereitzustellen sind, wie z.B. Nachhaltigkeitsberichte und Spezifikationen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers sowie auf öffentlich zugängliche Informationen wie Presseartikel und Analystenberichte.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der

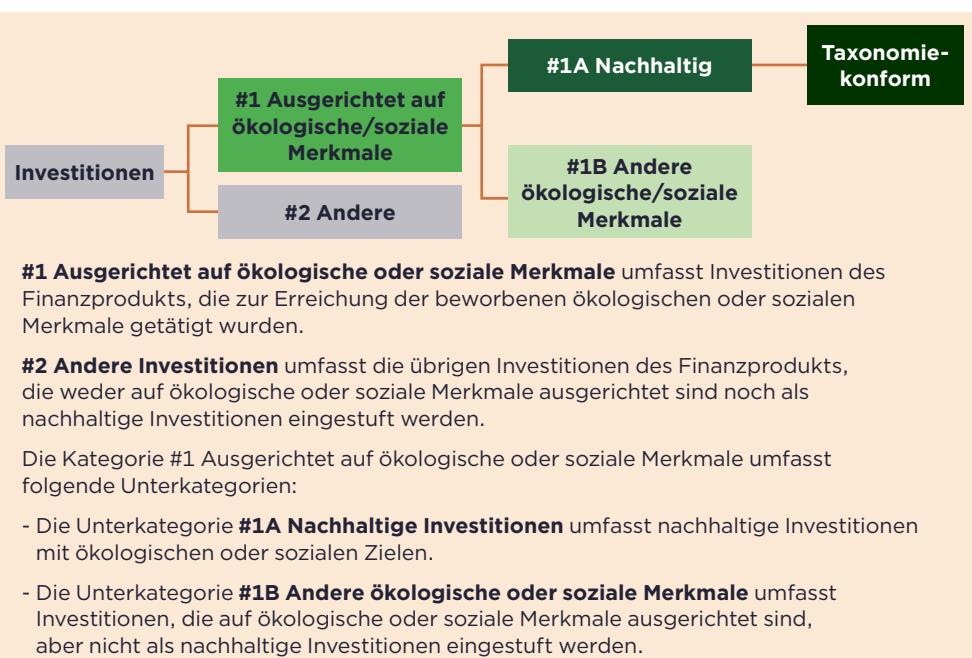
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 55% (fünfundfünfzig Prozent) der Investitionen des Fonds sind auf die Erfüllung der nach der Anlagestrategie zu fördernden ökologischen und/oder sozialen Merkmale (**#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale**) ausgerichtet. Weiterhin wird ein Mindestanteil von 5% (fünf Prozent) in nachhaltige, taxonomiekonforme Investitionen, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der EU-Offenlegungsverordnung mit dem Umweltziel Klimaschutz oder dem Umweltziel Anpassung an den Klimawandel im Sinne der EU-Taxonomieverordnung erfüllen, investiert (**#1A Nachhaltig – Taxonomiekonform**). Mindestens 50% (fünzig Prozent) der Investitionen des Fonds sind auf die Erfüllung der nach der Anlagestrategie zu fördernden ökologischen und/oder sozialen Merkmale (**#1B Andere ökologische/soziale Merkmale**) ausgerichtet.



Neben den genannten Investitionen in nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltig) sowie andere ökologische oder soziale Merkmale (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale) investiert der Fonds innerhalb der Anlagegrenzen auch in Anlagegüter, welche diese Kriterien nicht erfüllen: Bis zu 45% (fünfundvierzig Prozent) des Portfolios fallen in die Kategorie **#2 Andere Investitionen**. Weitere Besonderheiten sind der nachfolgenden Frage „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ zu entnehmen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomieverordnung konform sind, soll **5% (fünf Prozent)** betragen. Die Berechnung des Anteils an taxonomiekonformen Investitionen basiert auf eigenen Daten. Diese Berechnung wird nicht von Wirtschaftsprüfern oder Dritten geprüft. Um den Umfang des Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen, die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomieverordnung konform sind, zu ermitteln, werden einschlägige Angaben von investierten Zielfonds und Projektgesellschaften herangezogen, jedoch keine Datenquellen von Dritten genutzt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁰ investiert?

Ja In fossiles Gas In Kernenergie Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Nach der Anlagestrategie des Fonds ist kein Mindestmaß an Investitionen in Staatsanleihen vorgesehen, sodass die vorstehenden Grafiken identisch sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten wird dementsprechend **0% (null Prozent)** betragen.

¹⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2022/1214 der Kommission festgelegt

Sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomiekonform sind?

Über den vorstehend genannten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen in Höhe von 5% (fünf Prozent), die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomieverordnung konform sind, hinaus werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomieverordnung konform ist, wird dementsprechend **0% (null Prozent)** betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen wird dementsprechend **0% (null Prozent)** betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Neben den genannten Investitionen in nachhaltige Investitionen (#1A) sowie andere ökologische und/oder soziale Merkmale (#1B) investiert der Fonds innerhalb der Anlagegrenzen auch in Anlagegüter, welche diese Kriterien nicht erfüllen. Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen folgende Investitionen:

- Investitionen, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale fördern bzw. nicht als nachhaltige Investitionen gelten.
- Liquiditätsanlagen, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden. Unter anderem investiert der Fonds in derivative Finanzinstrumente um die Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken des Fonds zu steuern. Zusätzlich investiert der Fonds in Geldmarktinstrumente oder andere liquide Instrumente, die für Zwecke von Ausschüttungen oder Rücknahmen oder zur Bedienung des täglichen Geschäftsbedarfs des Fonds gehalten werden. Diese Derivate und Instrumente werden nur zu Absicherungszwecken erworben. Es ist daher nicht zu erwarten, dass der Einsatz von Derivaten die ökologischen und/oder sozialen Merkmale beeinträchtigt.

Die beabsichtigte Verwendung dieser Investitionen beachtet nicht das Vorhandensein von einem ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Fonds investiert aktuell **nicht unter Bezugnahme auf einen Index** (einschließlich EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwerte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates) und hat auch nicht die Absicht, dies zukünftig zu tun.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://crfm.commerzreal.com/>